

Infektionsschutzkonzept: Kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Stand: 20.05.2021

Dieses ist weitestgehend gleichlautend mit der Veröffentlichung des Infektionsschutzkonzepts der Evang. Kirche in Baden vom 18.05.2021

Aktuelles:

Das Land Baden-Württemberg hat zum 15.05.2021 seine Corona-Verordnung neu gefasst.

Für die Kirchenmusik bedeutet das:

- In Stadt-/Landkreisen mit **Inzidenzen über 100** (= „Bundesnotbremse“ in Kraft) ist kirchenmusikalische Arbeit nur im Zusammenhang mit musikalischer Ausgestaltung von Präsenzgottesdiensten bzw. bei Aufnahmen zu digitalen Gottesdienstformaten möglich einschließlich der hierfür erforderlichen Proben, die unabweisbar notwendige Betriebsabläufe sind und unmittelbar auf die Gottesdienstgestaltung bezogen sind. Hierbei ist – im Sinne der Kontaktbeschränkung – auf kleine Besetzungen zu achten. Auch dort, wo die Infektionsschutzbedingungen sehr gut sind (z. B. in großen Kirchen oder im Freien) muss unmittelbar erkennbar sein, dass gegenüber dem Normalfall mit erheblich reduzierter Personenzahl gearbeitet wird. Details hierzu regeln die Verlautbarungen zur kirchenmusikalischen Arbeit per Rundschreiben vom 15.4.2021 und per Mail am 17.5.2021.
- Das staatliche Verbot des Gemeindegesangs in Innenräumen entfällt ab „Öffnungsstufe 2“; die innerkirchliche Vorgabe zum **Verzicht auf den Gemeindegesang in Innenräumen** greift hingegen solange, bis der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis mindestens 14 Tage durchgängig unterschritten wurde; Mund-Nasen-Schutz ist jedenfalls erforderlich.
- Die „Bundesnotbremse“ regelt, dass unter 165er-Inzidenz wie an Regelschulen auch der **Präsenzunterricht** an Musikschulen wieder erlaubt ist, allerdings nur für Gruppen von bis zu 5 Schülerinnen und Schülern. Unterricht in Gesang und Blasinstrumenten ist erst ab Öffnungsstufe 2 erlaubt, dann allerdings auch in Gruppengrößen bis 20 Personen.
- In Stadt-/Landkreisen mit stabilen Inzidenzen unter 100, in denen die „Öffnungsstufen“ in Kraft sind, sind **kirchenmusikalische Proben und Aufführungen sowie Unterricht** zusätzlich nach folgenden Regelungen möglich. Wichtig: Für diese Proben und Aufführungen (nicht bei Gottesdiensten) ist von allen Teilnehmenden ein Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung erforderlich, der in geeigneter Weise zu kontrollieren ist.
 - **Öffnungsstufe 1:**
Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen sind noch nicht gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 100 Personen gestattet. Musikunterricht in geschlossenen Räumen ist in Gruppen bis 10 Personen möglich, jedoch nicht mit Singenden oder Blasenden.
 - **Öffnungsstufe 2:**
Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen sind bis maximal 100 Personen gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 250 Personen gestattet. Der Gruppenunterricht an Musikschulen ist nur bis 20 Personen (incl. Singende und Blasende) erlaubt.

○ **Öffnungsstufe 3:**

Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen sind bis maximal 250 Personen gestattet.

Im Freien sind Veranstaltungen bis maximal 500 Personen gestattet.

Gruppenunterricht an Musikschulen ist wie bei Öffnungsstufe 2 nur bis 20 Personen (incl. Singende und Blasende) möglich.

- **Musikalische Kinder- und Jugendarbeit** (bis einschließlich 27) kann entweder nach den o. g. Regeln oder nach der Corona-Unterverordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit“ des Sozialministeriums Baden-Württemberg durchgeführt werden. Diese macht weitreichendere Gruppenangebote möglich, z.B. Innenraumproben bereits in Öffnungsstufe 1. Es bestehen keine Bedenken, unter Bezugnahme hierauf musikalische Kinder- und Jugendarbeit anzubieten.

Kinder/Jugendliche werden in den Schulen regelmäßig getestet. Das entbindet die Kinder davon, sich pro Woche nochmals einem Test zu unterziehen. Für Kinder und Jugendliche, die zwei Mal die Woche über die Schulen getestet werden, gilt wie bei den Musikschulen eine verlängerte Zeitspanne als getestet, nämlich 60 statt 24 Stunden (CoronaVO §5 Abs.1 und IfSG §28b Abs. 3, Satz 1). Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, sind von der Testpflicht ausgenommen (IfSG §2 Abs. 6).

Die Maximalzahlen für "getestete, genesene, geimpfte" Kinder/Jugendliche

Innenbereich:

Inzidenz 50 >< 100: max. 18 Personen (inkl. ChorleiterIn)

Inzidenz < 35 und < 50: maximal 60 Personen

Außenbereich:

Inzidenz < 35 < 50 < 100: maximal 120 Personen

Die Maximalzahlen für "Nichtgetestete" Kinder/Jugendliche

Innenbereich:

Inzidenz 50 >< 100: max. 12 Personen (inkl. ChorleiterIn)

Inzidenz < 50: maximal 18 Personen

Inzidenz < 35: maximal 36 Personen

Außenbereich:

Inzidenz 50 >< 100: maximal 18 Personen

Inzidenz < 50: maximal 30 Personen

Inzidenz < 35: maximal 60 Personen

Die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird während der Zeit der coronabedingten Einschränkungen nach den untenstehenden Regelungen durchgeführt. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sind Aktualisierungen möglich.

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie durch das jeweils gültige kirchliche Infektionsschutzkonzept Gottesdienst gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Einschränkungen verfügen.

1. Ensemblesmusizieren

a. Abstandsregeln

- Zwischen musizierenden Personen ist ein Abstand von mindestens 2 Metern (gemessen von Schulter zu Schulter) einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- Der Mindestabstand zu Zuhörenden beträgt 3 Metern.

b. Regeln zur Mindestfläche, Höchstdauer, Lüftung und Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen

Für Ensemblesmusizieren in Innenräumen ist zusätzlich zu gewährleisten:

- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten
- Mindestfläche pro musizierender Person gemäß folgender Regel:
 1. Pro musizierender Person stehen minimal 5 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende Raumfläche nicht einzubeziehen. Die aus der Landescoronaverordnung sich ggf. ergebene Höchstzahl von Personen ist zu beachten.
 2. Sofern die lichte Raumhöhe über den Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 6 qm, sofern die lichte Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 7 qm, sofern sie im Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 8 qm.
 3. Bei kurzen Musizierdauern kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden, 0,5 cbm Frischluft pro Minute pro Person ist jedoch zu gewährleisten.
Wenn die maximale Musizierdauer auf 20-30 Minuten begrenzt wird, ergibt sich ein Flächenbedarf von 4 qm pro Person. Bei Räumen unter 4 m Höhe sind 4,5 qm/Person erforderlich, bei Räumen unter 3,50 m Höhe 5 qm, bei Räumen unter 3,00 Meter 6 qm.
- In jeder Pause intensive Lüftung mit dem Ziel weitgehenden Luftaustausches, idealerweise gestaltet als Querlüftung oder mit Absaugung der Luft nach oben.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens, insbesondere bei Ortswechsel innerhalb des Raumes.
- Hygieneschutzmaßnahmen für das Musizieren der Posaunenchor werden vom Landesposaunenwart veröffentlicht.

2. Kirchenmusikalischer Unterricht

Entsprechend der Landesverordnung für die Arbeit von Musikschulen und den Regelungen des Landes zu den „Öffnungsstufen“ ist kirchenmusikalischer Präsenzunterricht bereits ab Inzidenz unter 165 (Öffnungsstufen siehe oben)

möglich. Die Bestimmungen der Landesverordnung sind zu beachten. Es gilt insbesondere:

- Ein Hygienekonzept ist zu erstellen.
- Dokumentation der Anwesenheit ist erforderlich.
- Bei Unterricht auf Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.
- Zu jedem Zeitpunkt ist Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen erforderlich.
- Keine Benutzung gleicher Instrumente (auch nicht Tasten zwecks Vorspielen) ohne Zwischenreinigung
- Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.

3. Gemeindesingen

Das staatliche Verbot des Gemeindegesangs in Innenräumen entfällt ab „Öffnungsstufe 2“; die innerkirchliche Vorgabe zum Verzicht auf den Gemeindegesang in Innenräumen greift hingegen solange, bis der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis über 14 Tage durchgängig unterschritten wurde; Mund-Nasen-Schutz ist jedenfalls erforderlich.

4. Dokumentation der Anwesenheit und örtliche Regelungen:

- a. Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit und Aufführung und auch die BesucherInnen der Veranstaltungen müssen geimpft, genesen oder getestet sein und dies vor Beginn der Probe in geeigneter Weise nachweisen. Zur Testpflicht bei Kinder- und Jugendliche siehe oben unter „Musikalische Kinder- und Jugendarbeit“.
- b. Sie haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung (Muster in Anlage 1) oder in anderer geeigneter Form ihre Anwesenheit zu dokumentieren.
- c. Die Teilnahmeerklärungen sind vom unmittelbaren Veranstalter (Kantorat, Posaenchor, Pfarramt) 4 Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Auf Verlangen ist den örtlich zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden jederzeit und kurzfristig Einsicht zu gewähren.
- d. Für jeden konkreten Proben- / Aufführungsort ist gemäß anliegendem Muster (Anlage 2) ein konkretes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen. In diesem sind die maximale Personenzahl, die Lüftungsmaßnahmen sowie der Name der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person anzugeben sowie ggf. weitere örtlich abzustimmende Regelungen. Die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen sind auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitzuteilen.

Das Hygienekonzept ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können.

5. Anwendung im Zweifelsfall

In Zweifelsfällen, z. B. hinsichtlich der konkreten Raum- und Lüftungssituation, können die Kirchengemeinden den fraglichen Sachverhalt dem zuständigen Gesundheitsamt zur Stellungnahme vorlegen und nach dessen Empfehlung bzw. Entscheidung verfahren.

Anlage 1:

Teilnahmeerklärung (Muster)

Vor Beginn der Veranstaltung auszufüllen:

Datum: Ort/Kirche: Uhrzeit Ankunft im Gebäude:

Name:

Telefon: und/oder Mobiltelefon:

- Ich nehme am gemeinsamen Musizieren auf eigene Verantwortung teil. Die Verhaltensregeln sind mir bekannt.
- Ich hatte nach meiner Kenntnis in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit dem neuen Coronavirus infizierten Person.
- Es liegen nach meiner Kenntnis keine Gründe für häusliche Selbstisolation oder Quarantäne bei mir vor.
- Ich fühle mich gesund und habe keine erkältungsähnlichen Symptome.
- Ich bin seit mehr als 14 Tagen vollständig geimpft.
- Innerhalb der letzten 6 Monate war ich mit COVID-19 infiziert (nachgewiesen durch positiven PCR-Test) und bin vollständig genesen.
- Innerhalb der letzten 24 Stunden wurde bei mir ein Schnelltest auf COVID-19 mit negativem Resultat durchgeführt.

Nach der Veranstaltung auszufüllen:

Uhrzeit des Verlassens des Gebäudes:

Beim Musizieren waren meine unmittelbaren Nachbarn (allseits):

.....

Besondere Vorkommnisse (z. B. Abstand ohne Mund-Nasen-Schutz > 2m, Abstand mit Mund-Nase-Schutz > 1,5 m, ...):

.....

Ggf. Rückmeldung zur Organisation:

.....

.....
Unterschrift

Hinweis: Formular wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Einsichtnahme durch Gesundheitsbehörden möglich

Anlage 2 – Muster für ein

Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit (Hygienekonzept)

der Evang. Kirchengemeinde..... / des Evang. Kirchenbezirks.....

in: (genaue Bezeichnung des konkreten Probenraums).....

Straße: PLZ..... Ort.....

Gültig ab..... Gültig bis auf weiteres / Gültig bis.....

Fläche des Raumes: qm durchschnittliche Raumhöhe m

Hieraus errechnete Maximalzahl von Personen im Raum: Personen

(Vorgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg:

Pro musizierender Person stehen minimal 5 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und

Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende

Raumfläche nicht einzubeziehen. Sofern die lichte Raumhöhe im Bereich der Musizierenden im

Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 6 qm, sofern die lichte

Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 7 qm, sofern sie im

Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 8 qm. Bei sehr kurzen Musizierdauern

kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden.

Die aus der Landescoronaverordnung sich ggf. ergebene Höchstzahl von Personen ist zusätzlich zu beachten.

Proben und Aufführungen mit Musik-Ensembles (Chöre/Posaunenchöre) finden nach Maßgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg nach folgenden Regeln statt:

- Der Mindestabstand der Musizierenden (incl. Dirigent*in) richtet sich nach dem jeweils gültigen Schutzkonzept Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg und beträgt 2,00 Meter.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt 3 Meter
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens wird empfohlen.
- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten / _____ Minuten
- In jeder Pause wird nach folgender Lüftungsregelung gelüftet:

.....

.....

- Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit haben vor Probenbeginn ihren Status als geimpft/genesen/getestet nachzuweisen.
- Sie haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Musikunterricht findet nach Maßgabe der Landesverordnung über den Betrieb von Musikschulen insbesondere nach folgenden Regeln statt:

- Bei Unterricht auf Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.
- Zu jedem Zeitpunkt ist Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen erforderlich.
- Keine Benutzung gleicher Instrumente (auch nicht Tasten zwecks Vorspielen) ohne Zwischenreinigung
- Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.
- Mitwirkende am Musikunterricht haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Konzerte und Veranstaltungen

- Für Konzerte und Veranstaltungen werden die Bestimmungen der Landes-Coronaverordnung für kulturelle Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
- Ein schriftliches Hygienekonzept für die einzelne Veranstaltung wird gemäß dieser Verordnung erstellt.

Reinigung:

- Beim Musizieren von Blechbläsern ist Kondenswasser in mit Einwegtuch/Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.
- Der Raum wird jeweils nach Nutzung, bei dauerhafter Nutzung zumindest täglich wie folgt gereinigt:
Feuchte Reinigung der Berührungsflächen, Grundlüftung,
- Bodenflächen im Bereich von Blechbläseraufstellungen werden mit besonderer Sorgfalt zu reinigen.
- Hygieneschutzmaßnahmen für das Musizieren der Posaunenchöre richten sich nach den vom Landesposaunenwart veröffentlichten Empfehlungen.

Information der Teilnehmenden:

- Bei Proben und Veranstaltungen werden die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitgeteilt.
- Die jeweils gültige Fassung dieses Dokuments wird gut sichtbar im Eingangsbereich des Proben-/Veranstaltungsraums ausgehängt.

Name des/der Verantwortlichen für das Schutzkonzept:.....

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortliche/r für das Schutzkonzept